

Aufenthaltsverfestigung

RECHTSANWALT THOMAS OBERHÄUSER, ULM

- ONLINE -

18. + 27. JANUAR 2022

DIAKONIE



Überblick

A. Allgemeines

B. Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (NE)

C. Rechtsfolgen

D. Problemstellungen

E. Ihre Fragen

Überblick

A. Allgemeines

- Warum wichtig?
 - subjektiv,
 - objektiv: Schutz vor Ausweisung, Möglichkeit Familiennachzug, BeteiligungsR (dt. StAnk), Kredit

Überblick

A. Allgemeines

- Warum wichtig?
- Arten der Aufenthaltsverfestigung
 - Niederlassungserlaubnis
 - §§ 9 Abs. 2, 26 Abs. 3, 26 Abs. 4, 35 AufenthG
 - Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gemäß §§ 9a AufenthG
 - Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4a FreizügG/EU
 - Einbürgerung, §§ 8 ff StAG

Überblick

A. Allgemeines

- Warum wichtig?
- Arten der Aufenthaltsverfestigung
- Aufenthaltsverfestigung = dauerhaft? Nein, siehe insb.
 - § 51 Abs. 1 AufenthG: Nr. 1, Nr. 3 bis Nr. 8 und Abs. 7
 - § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 AufenthG
 - §§ 53 ff. AufenthG
 - §§ 5 Abs. 4, 6 ff. FreizügG/EU
 - §§ 17, 35 StAG

Im Einzelnen

B. Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (NE)

1. § 9 Abs. 2 (*§§ ohne Angabe des Gesetzes sind im Folgenden solche des AufenthG*)

- 5 Jahre Aufenthaltserlaubnis (s. aber Abs. 4)
- Sicherung des Lebensunterhalts (s. aber S. 6)
- 60 Monate Rentenbeiträge geleistet (s. aber S. 6 und Abs. 3)
- Kein Ausweisungsinteresse
- B1-Deutschkenntnisse (§ 2 Abs. 11)
- Grundkenntnisse „Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in D“
- Wohnraum
- §§ 5, 3?

Im Einzelnen

B. Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (NE)

1. § 9 Abs. 2

2. § 26 Abs. 3

◦ a) Flüchtlinge , Sätze 1 und 2 (auch Resettlement-Flüchtlinge, Satz 6)

- 5 Jahre Aufenthaltserlaubnis, incl. Zeiten des letzten Asylverfahrens
- BAMF erklärt nicht, dass Voraussetzung für Widerruf/Rücknahme Flüchtlingseigenschaft vorliegen, falls BAMF-Bescheid 2015, 2016 oder 2017 bestandskräftig geworden: BAMF erklärt ausdrücklich, dass Voraussetzung für Widerruf/Rücknahme nicht vorliegen
- überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (S. 2 HS 2: Privilegierung für Alte)
- A2-Deutschkenntnisse (§ 2 Abs. 10)
- Kein Ausweisungsinteresse, Grundkenntnisse „Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse“, ausreichender Wohnraum; § 9 Abs. 2 S. 2 bis 6, § 9 Abs. 3 S. 1 und § 9 Abs. 4 finden analog Anwendung
- §§ 5, 3?
- Privilegierung für als Minderjährige eingereiste Flüchtlinge

Im Einzelnen

B. Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (NE)

1. § 9 Abs. 2

2. § 26 Abs. 3

- a) Flüchtlinge , Sätze 1 und 2 (auch Resettlement-Flüchtlinge, Satz 6)
- **b) besonders gut integrierte (ggf. Resettlement-)Flüchtlinge, Satz 3**
 - **3 Jahre** Aufenthaltserlaubnis, incl. Zeiten des letzten Asylverfahrens
 - BAMF erklärt nicht, dass Voraussetzung für Widerruf/Rücknahme Flüchtlingseigenschaft vorliegen, falls BAMF-Bescheid 2015, 2016 oder 2017 bestandskräftig : BAMF erklärt ausdrücklich: „kein Widerruf/keine Rücknahme“
 - **C1**-Deutschkenntnisse (§ 2 12)
 - **weit überwiegende** Sicherung des Lebensunterhalts (S. 2 HS 2: Privilegierung für Alte)
 - Kein Ausweisungsinteresse, Grundkenntnisse „Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse“, ausreichender Wohnraum; § 9 Abs. 3 S. 1 und § 9 Abs. 4 finden analog Anwendung (Achtung: § 9 Abs. 2 S. 2 bis 6 findet keine Anwendung!)
- §§ 5, 3?
- Privilegierung für als Minderjährige eingereiste Flüchtlinge

Im Einzelnen

B. Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (NE)

1. § 9 Abs. 2

2. § 26 Abs. 3

3. § 26 Abs. 4: Sonstige, aus humanitären Gründen Aufenthaltsberechtigte

→ NE unter den Voraussetzungen von §§ 9 Abs. 2, aber:

- Zu den Aufenthaltserlaubnisbesitzzeiten zählen auch die Zeiten des letzten Asylverfahrens
- Privilegierung für als Kinder Eingereiste: Satz 4 iVm § 35

Im Einzelnen

C. Rechtsfolgen

1. § 9 Abs. 2 → gesetzlicher Anspruch („ist zu erteilen“)
2. § 26 Abs. 3 → gesetzlicher Anspruch
3. § 26 Abs. 4 → bloßer Ermessensanspruch („kann erteilt werden“)

Im Einzelnen

D. Probleme

1. § 5 Abs. 1 und Abs. 3, insb. Passpflicht bei § 26 Abs. 3 und Abs. 4
2. Verhältnis § 26 Abs. 3 und Abs. 4 zu § 9 Abs. 2 bis heute streitig
2. Gilt § 9 Abs. 3 S. 2 bei § 26 Abs. 3, Abs. 4?
3. Ist Voraussetzung für NE das Handeln des BAMFs (Erklärung: „kein Widerruf/keine Rücknahme“, § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und S. 3 Nr. 2), handelt das BAMF aber nicht: Kann es verklagt werden?

Im Einzelnen

E. Ihre Fragen

**Lassen Sie sich und Ihre Klient:innen
nicht entmutigen!**

RECHTSANWALT THOMAS OBERHÄUSER

KANZLEI AM ULMER MÜNSTER
MÜNSTERPLATZ 13
89073 ULM
0731 / 140410
INFO@KANZLEIAMMUNSTER.DE